Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

14.05.1968 - Nr. 20 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 20

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 14. Mai 1968

Siebtes Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) zur Mitteilung des Senats vom 7. Mai 1968 (Drucksachenabteilung I/Nr. 18) davon Kenntnis zu nehmen, daß die Finanzdeputation den Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes in ihrer Sitzung vom 9. Mai 1968 beraten und den Senatsentwurf gebilligt hat. Die Finanzdeputation hat trotz der Bedenken des Senats auch den Änderungsanträgen der Innendeputation zu Ziffer 1 bis 13 einschließlich der entsprechenden Uberleitungsregelungen zugestimmt. Die Anträge ab Ziffer 14 wurden abgelehnt mit Ausnahme der Ausbringung von Stellenzulagen bei den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 (Ziffer 17 und 18) sowie der Hebung der Präsidenten des Landesarbeitsgerichts und des Landessozialgerichts in die Besoldungsgruppe B 5 (Ziffer 22 und 24). Ferner wurde der für den gegenwärtigen Finanzpräsidenten durch Uberleitungsvorschriften vorgesehenen Regelung zugestimmt.

Des weiteren hat die Finanzdeputation beschlossen, bei der Besoldungsgruppe A 13 — Bremen — die Amtsbezeichnung „Leiter der Pädagogischen Arbeitsstelle" in „Leiter des Schulpraktischen Instituts" als Folge der Nichtberücksichtigung der Vorschläge der Innendeputation zu ändern, da das der neuen Institutsbezeichnung entspricht.

Die für die Änderungsanträge der Innendeputation geschätzten Mehraufwendungen von zusätzlich 2 Millionen DM ermäßigen sich um rd. 250 000 DM auf 1,75 Millionen DM.

Im übrigen stellte die Finanzdeputation fest, daß die Deckung der Mehraufwendungen, die der Senatsentwurf (4 Millionen DM) und die Änderungsanträge der Deputation für Inneres in der von der Finanzdeputation beschlossenen Fassung (1,75 Millionen DM) verursachen, im Rahmen der Personalkostenanschläge 1968 als gesichert anzusehen ist.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) nunmehr, den Gesetzentwurf gemäß § 99 der Bremischen Landesverfassung als dringlich zu behandeln.

Carl Schünemann Bremen